


## Tax-Reglement für die Herzoglichen Amts-Gerichte in Judicial-Fällen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1799?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887596428>

Druck Freier  Zugang



# Tar-Reglement

## für die Herzoglichen Amts-Gerichte

in

### Judicial = Fällen.



Bei einer jeden mündlichen Klage, welche bei dem Amts-Actuarius anzubringen und von demselben in eine ganz kurze Registratur zu bringen ist, giebt der Kläger Klagegebühr . . . . .

Eben so erhält der Actuarius für die Registratur jeden mündlichen Anrufs . . . . .

Muß er bei Erhebung einer mündlichen Klage ein Factum extra ordinem auf Vergehren der Parteien zu Papier bringen, so wird bezahlt . . . . .

Ueberhaupt erhält derselbe für eine jede Registratur ohne Unterscheid der Regel nach 8 fl.; jedoch für die Registratur wegen der in loco geschehenen Auf- und Restriktion eines Proclamatis . . . . .

    für eine Registratur ex ore des Landreuters nur für Registratur einer mündlich geschehenen Citation, Inhibition, oder sonstigen Verordnung ex ore des Landreuters in dorso registraturæ unter dem Decreto . . . . .

Pro Mandato, nemlich bei schriftlichem Verfahren

    — Responso . . . . .

    — Communicato ohne besondere Ausfertigung, a Bogen . . . . .

    — Citatione . . . . .

        eben so auch ad rotulandum ingl. ad audendam sententiam. . . . .

    — Citatione cum annexo mandato . . . . .

    — cum annexo inhibitorio . . . . .

    — omnium creditorum (worunter hier aber kein Proclama verstanden wird) . . . . .

    — Citatione bei Interims Ordnungsmäßigem mündlichem Verfahren, von jeder Partei dem Landreuter . . . . .

    — mündliche Citation eines Zeugen bei Criminal-Untersuchungen . . . . .

    — Inhibitorio . . . . .

    — Arrestatorio } jedes . . . . .

    — Relaxatorio } und für das dabei an den Impetranten ergehende Notificatorium . . . . .

den Ver-		dem Ac-		dem Land-	
amten		tuarius		Reuter	
Rtlr.	fl.	Rtlr.	fl.	Rtlr.	fl.
—	—	—	8	—	—
—	—	—	8	—	—
—	—	—	16	—	—
—	—	—	16	—	—
—	—	—	4	—	—
—	—	—	2	—	—
—	12	—	6	—	—
—	6	—	2	—	—
—	—	—	2	—	—
—	12	—	6	—	—
—	—	—	—	—	2
—	16	—	8	—	—
—	20	—	12	—	—
1	—	—	16	—	—
—	—	—	—	—	2
—	—	—	8	—	2
—	20	—	12	—	—
—	12	—	6	—	—

H

MK-4060. (51) 15

	den Be- amten		dem Ac- tuarius		dem Land- reuter	
	Ntr.	fl.	Ntr.	fl.	Ntr.	fl.
Bei mündlicher Ausbringung eines Arrestes oder einer Inhibition durch den Landreuter zahlt der Extrahent wegen der besonderen Gebühr des Actuarii für die Registrirung einer solchen Inhibition zc. ex ore des Landreuters s. oben, nemlich 2 fl.	—	8	—	4	—	2
Pro Executorialibus, it. suspensione vel renovatione executorialium	—	20	—	12	—	—
— wirkliche Einlegung und eben so auch für Wiederabnahme der Execution	—	20	—	12	—	—
Bei mündlichem Verfahren nach der Interims-Ordnung wird für die wirkliche Einlegung der Execution, wo Actuarius selbige registriren und den Executanten Zettel schreiben muß, erleget und für die Wiederabnahme derselben eben so viel.	—	8	—	8	—	—
Für die Vollstreckung der Execution täglich	—	—	—	—	—	16
Für die wirkliche Auspfändung	—	—	—	—	—	16
Ist aber der Actuarius bei der Auspfändung mit zugegen, so erhält auch dieser	—	—	—	16	—	—
— Immissorialibus, taxatorialibus et adjudicatorialibus. Hiebei macht es keinen Unterscheid, ob es bei mündlichem oder schriftlichen Verfahren ist, und ist die Gebühr	—	—	—	—	—	—
pro immissorialibus, it. suspensione immissorialium	—	20	—	12	—	—
— actu immissionis	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24	—	—
— taxatorialibus	—	20	—	12	—	—
an die Handwerker jeden 16 fl.	—	—	—	—	—	—
— actu taxae	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24	—	—
— adjudicatorialibus, it. suspensione derselben	—	20	—	12	—	—
— actu adjudicationis	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24	—	—
— Evacuatorio	—	20	—	12	—	—
— Ejectorialibus	—	20	—	12	—	—
— Sequestratorio	—	20	—	12	—	—
— Procuratorio vel ex officio vel ad instantiam	—	20	—	12	—	—
— Tutorio vel curatorio	—	24	—	8	—	—
Eine Constitutio Curatoris vel Tutoris ad protocollum bei sonst nur mündlichem und Interims ordnungsmäßigem Verfahren wird mit den halben Termins-Gebühren bezahlt.	—	—	—	—	—	—
Von Termins-Gebühren s. unten bei Vorbescheiden.	—	—	—	—	—	—
— Proclamatibus	—	—	—	—	—	—
ein Proclama ad substandum	—	16	—	8	—	—
pro extractu an die Intelligenz: Expedition	—	—	—	8	—	—
— af- et refixone item documento	—	—	—	16	—	16
3 Proclamata ad liquidandum in Concurs-Fällen	1	16	—	32	—	—
Dabei nöthige Requisitoriales an auswärtige Gerichte, s. unten bei Subsidualibus, nemlich	—	—	—	—	—	—

	den Be- amten		dem Ac- tuarius		dem Land- reuter	
	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.
20 fl. für die Beamten und 12 fl. für den Actuarium.						
Die hierbei erforderlich werdenden Copialien nebst dem in die Intelligenz-Blätter zu rückenden extractu proclamatum werden berichtet über: Haupt mit				16		
Für die Registratur wegen der Affixion und Reflexion s. oben, nemlich 16 fl.						
Der Landreuter bekommt für seine sämtlichen Bemühungen bei der Affixion und Reflexion						16
Hierbei versteht sich von selbst, daß der baare Verlag des Gerichtes für die auswärtigen Affixiones, die Intelligenz-Expedition und was sonst vorkommt, wie überhaupt, auch hier besonders vergütet werden muß.						
Für Affixion eines auswärtig erkannten Proclamaris oder sonstiger auswärtig erkannter Edictalium, mit Inbegriff des darüber zu ertheilenden Documenti sub sigillo		32		16		16
Pro Subsidualibus et Requisitorialibus ohne Unterscheid, nichin auch ad exequendum, und gleichviel ob an Einheimische oder Auswärtige		20		12		
in criminalibus aber		24		8		
und eben so auch pro <i>responsorialibus</i> an auswärtige requirende Gerichte		24		8		
Für ein Verhör oder einen Vorbescheid, die Sache mag durch einen Bescheid geschlichtet, oder verglichen werden, und es sei bei sonst mündlichem oder bei schriftlichem prozessmäßigem Verfahren, von beiden Parteien zusammen 1 Rthlr. 32 fl., also von jeder		28		12		
Außerdem giebt jede Partei dem Gerichtsdiener für die Aufwartung 1 fl.						
Für den sub sigillo ausgefertigten Decisiv- oder Confirmativ-Bescheid darf nichts besonders genommen werden, außer daß der Actuarium erhält à Vogen				4		
und für copiam Protocolli, wie unten bei den Copialien				12		
Pro termino ad rotulandum von jedem rotulirenden				24		
NB. Wenn Actor communis nur allein rotulirt, bezahlt er auch nicht mehr.						
— termino publicationis sententiae darf nichts genommen werden, außer wenn das Urtheil ex transmissio erfolgt, in welchem letztern Fall die ordentlichen Vorbescheids-Gebühren von 1 Rthlr. 32 fl. nemlich von jeder Partei 28 fl. für die Beamten und 12 fl. für den Actuarium, statt behalten.						
— termino liquidationis. Wenn bloß Rechnungen oder Schuld-Scheine ante oder post terminum liquidationis ohne Vorstellung eingereicht werden, sind zu zahlen pro registratura				8		

	den Be-		dem Ne-		dem Lands-	
	amt-		tu-		re-	
	Ntr.	fl.	Ntr.	fl.	Ntr.	fl.
Für den Liquidations-Termin selbst werden für jeden Liquidanten ex massa genommen	—	24	—	8		
Für den Präclusiv-Abschied wird außer dem unten bei den Copialien bestimmten Abschreifs-Gebühr nichts bezahlt.						
Pro sententia prioritatis für einen jeden über 20 Nthlr. betragenden hypothecarischen oder noch mehr privilegierten Posten	—	32				
für einen jeden ähnlichen Posten unter 20 Nthlr.	—	16				
für sämtliche personaliter privilegiatos et chirographarios I Nthlr. bis pro termino publicationis sententiae überhaupt die vollen Termins-Gebühren.	2					
Pro sententia distributiva wird außer dem eben so zu berichtenden Termins-Gebühren in allem die Hälfte bezahlt. Jedoch erstreckt sich solche Abgabe nicht weiter, als auf die wirklich zur Perception kommenden Pöste.						
Für die Ableistung eines Haupt-Eides in Termino ohne Unterschied bloß die gewöhnlichen Termins-Gebühren von jeglicher Partei	—	28	—	12		
Für Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen	1	8	—	24		
Dauert ein solches Geschäft mehrere Tage, so wird für jede Session von 3 Stunden ein voller Termin mit 1 Nthlr. 32 fl. bezahlt und die Gebühr nach der Proportion vertheilt wie bei Vorbescheiden.						
Zur Aufnahme der Rechnung eines Curatoris bonorum werden die gewöhnlichen vollen Termins-Gebühren mit	1	8	—	24		
und solche für jegliche weiter deshalb nöthige Session genommen.						
Mißbräuchlich etwa eingeführte Termine zur Moderation der Rechnungen der Actorum communium, als welche per responsum geschehen muß, werden gänzlich verboten.						
Für jede Session bei Criminal-Untersuchungen, sie habe die Verhörung eines Inquisiten, oder Zeugen und deren Vereidigung, oder Confrontation, oder Besichtigung des corporis delicti, oder eines verunglückten Körpers, Section, Publication der Sentenz u. zum Gegenstande	1	16	—	32		
Zu einer Session werden wenigstens 3 Stunden gerechnet, vor deren Ablauf nicht abgebrochen werden darf, falls eine Abbrechung wegen der Umständlichkeit des Geschäfts überhaupt erforderlich werden möchte.						
Dem Gerichtsdiener für Aufwartung bei jeglicher Session in Criminal-Untersuchungsfällen 2 fl.						
Pro Confirmatione	—	24	—	8		
wenn sie aber durch einen Abschied oder Conclusum geschieht, wird, wie schon oben bestimmt ist,						

ist, außer den gewöhnlichen Vorbescheids: Gebühren nichts bezahlt.

Pro Decreto de alienando

Etwa hiebei vorkommende Besichtigungen in loco, und Termine die causae cognitionis halber notwendig werden, sind besonders zu bezahlen.

Werden Immobilia minorum sub hasta verkauft, so passiert insbesondere noch  $\frac{1}{2}$  Procent, welches dergestalt vertheilt wird, daß von ieglichen 24 fl. erhalten

und außerdem werden die vollen Termins: Gebühren mit 1 Rtlr. 32 fl. bezahlt.

Beim Verkauf von Mobilien werden à Thaler entrichtet

Für eine Besichtigung in loco ohne Unterschied

Bei Zeugen: Producirung und Abhörung wird außer den gewöhnlichen Termins: Gebühren noch von dem Zeugenführer allein, ohne Unterschied, es mögen die Zeugen vereidet, oder auf Begehren der Partei nur summarisch, jedoch ad interrogatoria ordentlich abgehört werden, für jeden Zeugen entrichtet

Bei Formirung des Rotuli für jeden Zeugen

Bei Sachen, in welchen kein schriftliches processmäßiges Verfahren statt hat, darf keine Formirung eines Rotuli geschehen. Würde sie aber bei solchen summarischen Sachen gleichwohl a iudicio in Fällen merklicher Verwickelung, extra ordinem nöthig befunden, so sind sodann auch die ebengedachten Gebühren zu erlegen.

In Criminal: Untersuchungssachen wird für Entwerfung der Fragen und Artikel an Zeugen oder Inquisiten, nichts besonders entrichtet, außer daß bei deren Communication an andere Gerichte die gewöhnlichen Copialien bezahlt werden.

Für Deposition von Geldern und Kostbarkeiten

a) für den Depositen: Schein

b) Depositions: Gebühren, wenn die Summe 100 Rtlr. und darunter ist

geht sie über 100 Rtlr. à 100 ein halb Procent.

Für eine Versiegelung bei Sterbfällen oder sonst einer Obsignatione omnium bonorum, es sei in Concurs: oder andern Fällen

für die Entsigelung die Hälfte.

Für die partielle Versiegelung einiger Effecten zu jemandes Sicherheit oder loco arresti

für die Entsigelung die Hälfte.

Für Versiegelung der Effecten eines Inquisiten, deren Inventur und Verkauf, wie in Civil: Fällen.

Für eine gerichtliche Inventur, die mehrere ganze Tage hinnimmt, und wo wenigstens täglich 6 Stunden gearbeitet wird, à Tag

	den Be- amten		dem Ac- tuarius		dem Lands- reuter	
	Rtlr.	fl.	Rtlr.	fl.	Rtlr.	fl.
Pro Decreto de alienando	I	24	—	24	—	—
Etwa hiebei vorkommende Besichtigungen in loco, und Termine die causae cognitionis halber notwendig werden, sind besonders zu bezahlen.	—	16	—	8	—	—
Werden Immobilia minorum sub hasta verkauft, so passiert insbesondere noch $\frac{1}{2}$ Procent, welches dergestalt vertheilt wird, daß von ieglichen 24 fl. erhalten	—	—	—	—	—	—
und außerdem werden die vollen Termins: Gebühren mit 1 Rtlr. 32 fl. bezahlt.	—	—	—	—	—	—
Beim Verkauf von Mobilien werden à Thaler entrichtet	—	—	—	2	—	—
Für eine Besichtigung in loco ohne Unterschied	I	24	—	24	—	4
Bei Zeugen: Producirung und Abhörung wird außer den gewöhnlichen Termins: Gebühren noch von dem Zeugenführer allein, ohne Unterschied, es mögen die Zeugen vereidet, oder auf Begehren der Partei nur summarisch, jedoch ad interrogatoria ordentlich abgehört werden, für jeden Zeugen entrichtet	—	24	—	8	—	—
Bei Formirung des Rotuli für jeden Zeugen	—	—	—	8	—	—
Bei Sachen, in welchen kein schriftliches processmäßiges Verfahren statt hat, darf keine Formirung eines Rotuli geschehen. Würde sie aber bei solchen summarischen Sachen gleichwohl a iudicio in Fällen merklicher Verwickelung, extra ordinem nöthig befunden, so sind sodann auch die ebengedachten Gebühren zu erlegen.	—	—	—	—	—	—
In Criminal: Untersuchungssachen wird für Entwerfung der Fragen und Artikel an Zeugen oder Inquisiten, nichts besonders entrichtet, außer daß bei deren Communication an andere Gerichte die gewöhnlichen Copialien bezahlt werden.	—	—	—	—	—	—
Für Deposition von Geldern und Kostbarkeiten	—	—	—	—	—	—
a) für den Depositen: Schein	—	24	—	8	—	—
b) Depositions: Gebühren, wenn die Summe 100 Rtlr. und darunter ist	—	16	—	8	—	—
geht sie über 100 Rtlr. à 100 ein halb Procent.	—	—	—	—	—	—
Für eine Versiegelung bei Sterbfällen oder sonst einer Obsignatione omnium bonorum, es sei in Concurs: oder andern Fällen	2	—	1	—	—	8
für die Entsigelung die Hälfte.	—	—	—	—	—	—
Für die partielle Versiegelung einiger Effecten zu jemandes Sicherheit oder loco arresti	—	—	—	24	—	—
für die Entsigelung die Hälfte.	—	—	—	—	—	—
Für Versiegelung der Effecten eines Inquisiten, deren Inventur und Verkauf, wie in Civil: Fällen.	—	—	—	—	—	—
Für eine gerichtliche Inventur, die mehrere ganze Tage hinnimmt, und wo wenigstens täglich 6 Stunden gearbeitet wird, à Tag	2	—	1	—	—	—

	den Be- amten		dem Ac- tuarius		dem Land- reuter	
	Nr.	fl.	Nr.	fl.	Nr.	fl.
Ist die Inventur in einem Tage vollendet, so wird auf die Zeit wie lange gearbeitet worden, keine Rücksicht genommen, sondern für einen ganzen Tag bezahlt.						
Für die Aufwartung dabei täglich	—	—	—	—	—	16
Für eine gerichtliche Erbschlichtung werden die einfachen Termins-Gebühren für jede Session von jeglichem Erben bezahlt mit	—	28	—	12		
Bei vorfallender Verschickung der Acten						
a) pro involutione actorum, welche Actuarius verrichtet inclusive des Wachstuches, Papper und anderer Materialien	—	—	—	36		
b) für die Mißive	—	16	—	8		
Für Berichte ad Serenissimum, oder Herzogl. Regierung oder ein Landesgericht, sie mögen in criminalibus erstattet werden, oder in civilibus ad instantiam einer Partei erfordert worden, und diese zu Erstattung der Kosten entweder schuldig erkannt, oder Interims-Ordnungsmäßig ipso jure dazu schuldig seyn, à Bogen	—	32	—	3		
Pro inspectione actorum	—	—	—	24		
welche Taxe sich von einem jeden fasciculo actorum der inspiciert wird, versteht und wobei zu bemerken, daß bei stark angewachsenen Acten 50 Nummern für ein Bund Acten zu rechnen sind. Gehen also Acten über 60 Nummern, so wird die Gebühr doppelt, gehen sie über 100 Nummern, so wird sie dreifach, und so ferner bezahlt.						
— depositione testamenti, wenn sich das Gericht zum Testator ins Haus versüget, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höhern Standes von andern	6	—	2	—	—	16
wenn der Testator in loco judicii erscheint, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höhern Standes	3	—	1	—	—	8
von andern	3	—	1	—	—	8
für Publication eines deponirten oder sonst ad publicandum übergebenen Testaments, nach eben solchem Maasstabe respective	1	—	—	24	—	4
— judiciali insinuatione donationis magnae Termins-Gebühren	3	—	1	—	—	8
a) wenn sie in der Wohnung des Donantis geschieht	1	24	—	24	—	4
b) geschieht sie in loco judicii	3	—	1	—	—	16
Für jedes gerichtliche Attest	2	—	—	32	—	8
— ein bloß vom Actuarius gefertigtes Attest	—	24	—	8		
Copialien. Für jeden Bogen der einem Mandato oder jedem andern gerichtlichen Decreto angeschlossen wird, ist, wenn die Exhibira in duplo eingegeben werden, pro collatione zu bezahlen	—	—	—	16		
	—	—	—	1		

find sie in simplo übergeben und Actuarus muß sie  
 abschreiben, so bekommt er die gewöhnlichen Co  
 pialien à Bogen  
 für Abschrift eines Protocolls imgleichen eines Prä  
 clusiv: Abschieds aber erhält er, eben so wie für  
 einen sub sigillo ausgefertigten Decisiv: oder  
 Confirmativ: Bescheid, à Bogen  
 Insinuations: Gebühr in Sachen mündlichen Verfah  
 rens ist eben so wie Citations: Gebühr  
 Bei schriftlichen Verfahren hingegen werden für In  
 sinuation einer jeden gerichtlichen Verordnung  
 durch den Landreuter und für ein kurzes Docu  
 ment in dorso der Copie bezahlt  
 Begehrt jemand ein besonderes Document in diesem  
 Falle, so zahlt er außerdem  
 Für einen Steckbrief

den Be amten		dem Ac tuarus		dem Land reuter	
Rtlr.	fl.	Rtlr.	fl.	Rtlr.	fl.
—	—	—	3	—	—
—	—	—	4	—	—
—	—	—	—	—	2
—	—	—	2	—	4
—	—	—	3	—	—
—	32	—	16	—	—

Für Einziehung eines Gefangenen erhält der Gerichtsdiener 1 Rtlr.  
 Für die Wartung der Gefangenen ebenderselbe täglich 2 fl.  
 Wenn wegen Polizei: Verbrechen jemand zur Gefängnißstrafe condemniret wird, so  
 erhält der Gerichtsdiener 16 fl. und hiernächst à Tag 3 fl.  
 Für die Vollziehung einer körperlichen Strafe mit den vorgeschriebenen Röhren 8 fl.  
 Ebenderselbe für die Transportirung eines Gefangenen à Tag 16 fl.

Vorstehende Taxe behält in allen Punkten sowohl in civilibus als criminalibus auch  
 alsdann ihren Bestand, wenn das Amtsgericht pro Commissario von Herzogl. Re  
 gierung oder einem Landesgerichte bestellet ist, und darf nicht überschritten werden.

Auch gilt solche Taxe unabänderlich bei Requisitionen anderer Gerichte; jedoch  
 bleibt in criminalibus es in Requisitionsfällen einheimischer Gerichte unter sich, bei  
 der landesgemäßig unentgeltlichen Justiz: Administration.

Wenn das Gericht ex officio inquiren muß, und der Inculpat oder Inquisite  
 hat nichts im Vermögen, um die Gerichtskosten zu bezahlen, so dürfen weder Beamte  
 noch Actuarus etwas begehren, jedoch wird letzterem verheißen, daß, wie es bisher in  
 solchen Fällen üblich gewesen ist, ihm nach Größe der Untersuchung eine Remuneration  
 von 5, 10, 15 bis 20 Rtlr. ein für alles nach der jedesmaligen Bestimmung des  
 Herzogl. Cammer: Collegii ausgeworfen werden soll. Wenn aber aus dem Vermögen  
 des Inquisten die Untersuchungskosten bestritten werden können, so bleibt es alsdann  
 zwar zugestanden, die Gebühren nach der oben vorgeschriebenen Taxe zu nehmen, jedoch  
 wird allemal aus solchem Vermögen der aus der Amts: Cassé gemachte Verlag vorweg  
 genommen.

Und da auch wegen unentgeltlich zu verwaltender Justiz bei Requisitionsfällen  
 in criminalibus unterm 26. Octbr. 1792 in Absicht der Herzogl. Mecklenburg: Stre  
 litischen Lande und unterm 3. März 1797 mit Ehre: Braunschweig: Lüneburg Conven  
 tionen geschlossen und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht sind, so hat es bei  
 deren Vorschrift allewege sein Bewenden, so wie, wenn auch ähnliche Conventio  
 nen mit benachbarten Staaten noch in der Folge geschlossen werden sollten, deren Vorschrif  
 ten allemal zur Anwendung kommen müssen.



## Allgemeine Anmerkungen.

- 1) Die Gebühren werden in N. Z. w. d. r. zu voll bezahlt.
- 2) Kann eine gerichtliche Ausfertigung zu verschiedenen Tax: Rubriken gerechnet werden; so darf die höchste Taxe, jedoch ohne weitere unzulässige Cumulation genommen werden.
- 3) Der bisher obgewaltete Unterschied, nach welchem die Amts: Untertanen mit den freien Leuten nicht gleiche Gebühren haben erlegen dürfen, wird zwar in Absicht der auf den Hufen wohnenden Hauswirthe und deren noch bei sich im Hause habenden Kinder aufgehoben, in Hinsicht aller übrigen Amts: Untertanen aber, mit Einschluß der freien Tagelöhner, Bädner und unterthänigen Handwerker in der Maasse beibehalten, daß diese in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu erlegen schuldig seyn sollen, und die Amtsgerichte noch überdem angewiesen werden, den dürftigen und preßhaften Personen, von welchem Stande sie auch seyn mögen, die jura pauperum angedeihen zu lassen.
- 4) An Fuhrgelde darf von den Parteien, wenn die Amtsgeschäfte, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, außerhalb des Orts wo das Amt seinen Sitz hat, — jedoch innerhalb Amts — vorkommen, nichts besonders genommen werden, wenn nicht in einzelnen Fällen, in dieser Gebühren: Taxe namentlich dafür etwas ausgeworfen ist. Jedoch sind diejenigen Amts: Eingefessenen, welche eigene Anspannung haben, schuldig, den Amts: Actuarium hohlen zu lassen.

Für den liquidations: Termin selbst werden für jeden liquidanten ex massa genommen  
 Für den Präclusiv: Abschied wird außer dem unten bei den Copialien bestimmten Abschrifts: Gebühr nichts bezahlt.  
 Pro sententia prioritatis für einen jeden über 20 Rthlr. betragenden hypothecarischen oder noch mehr privilegierten Posten  
 für einen jeden ähnlichen Posten unter 20 Rthlr.  
 für sämtliche personaliter privilegiatos et chirographarios 1 Rthlr. bis pro termino publicationis sententiae überhaupt die vollen Termins: Gebühren.  
 Pro sententia distributiva wird außer den eben so zu berichtenden Termins: Gebühren in allem die Hälfte bezahlt. Jedoch erstreckt sich solche Abgabe nicht weiter, als auf die wirklich zur Perception kommenden Pöste.  
 Für die Ableistung eines Haupt: Eides in Termino ohne Unterschied bloß die gewöhnlichen Termins: Gebühren von jeglicher Partei  
 Für Aufnahme der Vormundschafts: Rechnungen Dauert ein solches Geschäfte mehrere Tage, so für jede Session von 3 Stunden ein vollmin mit 1 Rthlr. 32 fl. bezahlt und die nach der Proportion vertheilt wie bei der Scheiden.  
 Zur Aufnahme der Rechnung eines Curatorum werden die gewöhnlichen vollen Gebühren mit und solche für jegliche weiter des Session genommen.  
 Mißbräuchlich etwa eingeführte Termination der Rechnungen der Actoren, als welche per responsum ganzlich verboten.  
 Für jede Session bei Criminal: Verurtheilungen, sie habe die Verhörung eines oder mehrer Zeugen und deren Beeidigung, oder die Verurtheilung, oder die Verurtheilung eines unglücklichen Körpers, oder die Publication der Sentenz zc. zum Ge  
 Zu einer Session stens 3 Stunden gerechnet, vor der Session abgebrochen werden darf, falls die Session wegen der Umständlichkeit der Sache überhaupt erforderlich werden möchte.  
 Dem Gerichtsdiener die Aufwartung bei jeglicher Session in Criminal: Untersuchungsfällen 2 fl.  
 Pro Confirmatione wenn sie aber durch einen Abschied oder Conclusum geschiehet, wird, wie schon oben bestimmt ist,

den Be: auten		dem Ne: tuarius		dem Lands: reuter	
Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.
—	24	—	8		
—	32				
—	16				
—	2				
—	18				
—	17				
—	16			12	
—	11			24	
—	10				
—	9				
—	8			24	
—	1				
—	16			32	
—	24				
—	8				

